

Stellungnahme des Deutschen Wasserstoff-Verbands e.V. (DWV) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr zum Vierten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften

Der DWV bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr zum Vierten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften.

Nachbesserungsbedarf in § 1 Abs. 2

Der Referentenentwurf streicht in § 1 Abs. 2 BFStrMG (Bundesfernstraßenmautgesetz) die beiden Sätze 4 und 5 („Als emissionsfreie Fahrzeuge gelten auch solche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, deren Primärenergieträger für die Bereitstellung der Antriebsenergie in der reinen chemischen Verbrennungsreaktion kein Kohlenstoffdioxid erzeugt. Kohlenstoffdioxid-Anteile im Abgas, die aus der Verbrennung technischer Hilfsstoffe entstehen, werden in dieser Klassifizierung nicht berücksichtigt.“), welche bislang die nationale Erweiterung der Definition emissionsfreier Fahrzeuge beinhaltete. Diese sah vor, dass auch Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, deren Primärenergieträger bei der reinen chemischen Reaktion kein CO₂ freisetzt (z. B. Wasserstoff), als emissionsfrei gelten.

Die Bundesregierung begründet die Streichung beider Sätze 4 und 5 mit einer Anpassung an die Verordnung (EU) 2024/1610. Allerdings wurde die dortige Definition nicht übernommen, sondern lediglich die nationale Sonderregelung gestrichen.

Damit würden Wasserstoff-Verbrennungsfahrzeuge ihre Mautbefreiung verlieren. Dies widerspricht dem Anspruch einer technologieoffenen Transformation. Investitionen in innovative Antriebsformen außerhalb der Brennstoffzelle werden erschwert und faktisch ausgebremst.

Forderung

Daher fordert der DWV, dass anstelle einer ersatzlosen Streichung der Passage vielmehr eine Klarstellung erfolgen sollte, **dass für die deutsche Lkw-Maut die Definition emissionsfreier Fahrzeuge in der durch Verordnung (EU) 2024/1610 geänderten Verordnung (EU) 2019/1242 zur Anwendung kommt**. Diese Definition sieht ausdrücklich vor, dass auch ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor und Emissionen von nicht mehr als 3 g CO₂/tkm unter die Definition des emissionsfreien schweren Nutzfahrzeugs fällt.

Die Streichung ohne Ersatz schwächt Deutschlands Technologieoffenheit und sendet ein negatives Signal an Investoren. Deutschland sollte alle klimaneutralen Wasserstoffantriebe – Brennstoffzelle und Verbrennungsmotor – gleich behandeln, solange beide die CO₂-Neutralität im Betrieb sicherstellen.

Wir bitten im Sinne der Technologienutralität, die vorgeschlagene Änderung in § 1 Abs. 2 BFStrMG zu berücksichtigen. Weiterhin stehen wir für Rückfragen sowie die weitere Ausgestaltung des Gesetzes gern zur Verfügung.

Berlin, 20. August 2025

Kontakt: Friederike Lassen
Vorständin des DWV
politik@dwv-info.de

Seit über zwei Jahrzehnten steht der **Deutsche Wasserstoff-Verband (DWV) e.V.** an der Spitze der Bemühungen um eine nachhaltige Transformation der Energieversorgung durch die Förderung einer grünen Wasserstoff-Marktwirtschaft.

Mit einem starken Netzwerk von über 160 Institutionen und Unternehmen sowie mehr als 400 engagierten Einzelpersonen treibt der DWV die Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen in den Bereichen Anlagenbau, Erzeugung und Transportinfrastruktur voran. Durch die Fokussierung auf die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Wasserstoffwirtschaft unterstreicht der DWV sein unermüdliches Engagement für eine zukunftsfähige, nachhaltige Energieversorgung und vertritt wirkungsvoll die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und europäischer Ebene.